

**2004/AB**  
Bundesministerium vom 22.07.2025 zu 2459/J (XXVIII. GP)  
Wirtschaft, Energie und Tourismus  
[bmwet.gv.at](http://bmwet.gv.at)

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.408.978

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2459/J-NR/2025

Wien, am 22. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Norbert Nemeth und weitere haben am 22.05.2025 unter der **Nr. 2459/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Übererfüllung von EU-Rechtsakten** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Recherchen im Ressort haben Folgendes ergeben:

**Zur Frage 1**

- *Wie viele EU-Richtlinien, die Ihr Ressort betreffen, wurden in der letzten Legislaturperiode umgesetzt?*

Es handelt sich um 13 EU-Richtlinien.

**Zur Frage 2**

- *Wie viele EU-Verordnungen, die Ihr Ressort betreffen, sind in der letzten Legislaturperiode in Kraft getreten?*

Es handelt sich um 24 EU-Verordnungen.

**Zu Frage 3**

- *Wie viele und welche EU-Richtlinien, die Ihr Ressort betreffen, wurden nach Ihrem Kenntnisstand in der vergangenen Legislaturperiode über das erforderliche Maß hinaus umgesetzt und fallen unter die Definition des Begriffs "Gold-Plating"?*

Nach unserem Wissensstand wurden unter meinen Vorgängern keine EU-Richtlinien über das erforderliche Maß hinaus umgesetzt.

Dazu steht nicht im Widerspruch, dass im Falle einer Mindestharmonisierung ergänzende Regelungen eingeführt werden können, die einen spezifischen Schutzzweck verfolgen.

Dies betrifft einen Fall, der der Vollständigkeit halber hier erwähnt werden soll:

- Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette erfolgte im Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen (Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz - FWBG), BGBI. I Nr. 239/2021. Im Rahmen der Mindestharmonisierung wurde im FWBG das Verbot von zwei zusätzlichen Handelspraktiken eingeführt, die auf das wirtschaftliche Ungleichgewicht sowie die Direktvermarktung im landwirtschaftlichen Bereich eingehen (Anhang I Z 10 und Z 11). Weiters wurde eine zusätzliche, bis 31.12.2025 befristete Umsatzschwelle zur Ergänzung der Größenverhältnisse zwischen Lieferant und Käufer, welche die relative Marktmacht widerspiegeln, eingeführt (§ 5a Abs. 2 Z 6).

**Zu Frage 4**

- *Wie viele und welche EU-Verordnungen, die in den Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts fallen, wurden nach Ihrem Kenntnisstand in der vergangenen Legislaturperiode durch nationale Regelungen ergänzt und fallen unter die Definition des Begriffs "Gold-Plating"?*

Soweit für die Umsetzung und Anwendung von EU-Verordnungen erforderlich, wurden auf nationaler Ebene die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen.

Nachdem auch flankierende nationale Regelungen den Schutzzweck unmittelbar anwendbaren sekundären Unionsrechts präzisieren und verstärken können, ist hier der Vollständigkeit halber zu erwähnen:

- Der Versorgungsstandard, welcher in § 121 Abs. 5 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011) normiert ist und sich direkt aus Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 ergibt, wurde im Zuge der Novelle BGBl. I Nr. 145/2023 durch Ergänzung des § 121 Abs. 5a erweitert. Diese Erweiterung diente der Erhöhung der Gas-Versorgungssicherheit geschützter Kunden (insbesondere Haushalte und soziale Einrichtungen). Gemäß § 169 Abs. 14 GWG 2011 tritt die Regelung des § 121 Abs. 5a GWG 2011 mit Ablauf des 30. September 2026 ex lege außer Kraft.
- Betreffend die Verordnung (EU) Nr. 692/2011 über die europäische Tourismusstatistik wurde die ursprüngliche "Tourismus-Nachfragestatistik Verordnung" 2024 novelliert und in "Tourismus-Nachfrage- und Akzeptanzstatistik Verordnung" umbenannt (BGBl. II Nr. 86/2024). Im Zuge dieser Novelle wurde die Bundesanstalt Statistik Österreich beauftragt, zusätzliche Erhebungen zur Tourismusakzeptanz der österreichischen Bevölkerung durchzuführen. Der Erhalt der hohen Tourismusakzeptanz in der österreichischen Bevölkerung ist zentrales Anliegen der Tourismuspolitik; diese zusätzliche Erhebung liefert die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen.

#### Zu Frage 5

- *Plant die Bundesregierung die Zurücknahme von über unionsrechtliche Mindestvorgaben hinausgehenden Regelungen, die Ihr Ressort betreffen?*
  - *Wenn ja, welche?*
  - *Wenn nein, warum wird hierfür keine Notwendigkeit gesehen?*

Angesichts von, wie dargestellt, in der vergangenen Legislaturperiode nicht erfolgtem "Gold Plating" besteht dazu für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus kein Anlass.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

